

74
2442 006

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2D 255/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Philip F [REDACTED],

● [REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

• Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdoverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und medizinischen Gutachten. Es wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Soweit die Beschwerde das Verfahren des Berufungsgerichts beanstandet, kann das nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW 1957, 261 Nr. 33; 431).

Mai

Portmann